

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 198/86

in dem Rechtsstreit

der Landwirtin Marianne V[REDACTED],
H[REDACTED]straße 8 in Bi[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Fleischvermarktung H[REDACTED] GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Sch[REDACTED],
S[REDACTED] in D[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne

am 17. September 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 11. September 1986
- 5 U 142/85 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 126.577 DM.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung i.S. des § 554 b ZPO. Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Revisionsgericht hat die einzelfallbezogene Würdigung des Tatrichters grundsätzlich hinzunehmen und sich auf die Prüfung zu beschränken, ob das Berufungsurteil Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten enthält. Solche sind nicht erkennbar und werden auch von der Revision nicht aufgedeckt.

1. Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei nicht Verkäuferin der Futtermittel gewesen, die die Beklagte von der Firma T■■■■ und der Firma M■■■■ bezog. Das Berufungsgericht hat die dem Tatrichter obliegende Auslegung der hier vorliegenden Individualverträge rechtsfehlerfrei vorgenommen. Insbesondere die BU 16 oben angeführten Umstände sprechen eindeutig dafür, daß zwischen der Beklagten und den Firmen T■■■■ und M■■■■ ein selbständiges Vertragsverhältnis bestand und die Klägerin nicht Verkäuferin der Futtermittel war.

Für diese Frage ist es entgegen der Ansicht der Revision unerheblich, ob die Klägerin von der Beklagten die Zahlungen an die Futtermittellieferanten aus dem Gesichtspunkt der Darlehensgewährung oder des Aufwendungsersatzes nach den §§ 675, 670 BGB erstattet verlangen kann. Daß die



Klägerin die Skontoabzüge von 2 % nicht an die Beklagte weitergegeben hat, deutet noch nicht darauf hin, daß die Klägerin bezüglich der Futtermittel Zwischenhändlerin war, wie die Revision meint. Auch aus der steuerlichen Behandlung durch die Klägerin folgt angesichts der sonstigen - auf die Verkäufereigenschaft der Firma T■■■■ hinweisenden - Umstände nicht, daß die Klägerin Zwischenhändlerin war. Entgegen der Ansicht der Revision kann die Beklagte auch nichts daraus herleiten, daß in zwei Fällen auf den mit Briefkopf der Klägerin ausgestellten und der Beklagten übersandten Rechnungen ein Stempelaufdruck "Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum" erscheint. Das ist offenbar routinemäßig oder irrig geschehen; im übrigen zwingt es angesichts der gesamten Umstände auch nicht zu dem Schluß, die Klägerin sei Verkäuferin der Futtermittel gewesen. Zudem enthält der Stempelaufdruck auch den Satz "Zahlbar sofort nach Lieferung", obwohl der Sollsaldo gestundet war.

2. War die Klägerin hiernach nicht Lieferantin der Futtermittel, so braucht sie sich auch nicht die von der Beklagten behaupteten Mindermengen und Qualitätsmängel entgegenhalten zu lassen.

Die Grundsätze des sog. Einwendungsdurchgriffs (vgl. etwa Senatsurteile BGHZ 83, 301, v. 9.10.1986 - III ZR 127/85 = BGHR § 607 BGB Einwendungsdurchgriff 1 und v. 20.11.1986 - III ZR 115/85 = BGHR § 607 BGB Einwendungsdurchgriff 3) finden im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Dem Berufungsurteil ist schon nicht zu entnehmen, daß die Beklagte gegenüber der Firma T■■■■ Beanstandungen erhoben habe oder diese nicht in der Lage sei, berechnigte Ansprüche der Beklagten zu erfüllen (sog. Subsidiarität des Einwendungsdurchgriffs, vgl. Senatsurteil BGHZ 95, 350, 352 m. w. Nachw.). Ebenso wenig vermag die Revision einen entsprechenden Vortrag der Beklagten in den Tatsacheninstanzen aufzuzeigen.

3. Rechtsbedenkenfrei verneint das Berufungsgericht eine Verjährung der Ansprüche der Klägerin.

Die gesamte Vertragsabwicklung (keine Mitteilung von Zwischensalden seitens der Klägerin, keine Zahlungsaufforderungen an die Beklagte) spricht dafür, daß die Klägerin der Beklagten deren Schulden bis zur Lösung des gesamten Vertragsverhältnisses oder zumindest bis zu einer förmlichen Zahlungsaufforderung gestundet hat.

Durch den Sicherungsübereignungsvertrag vom 28. April 1983 ist außerdem die Verjährung i.S. des § 208 BGB unterbrochen worden ("Sicherheitsleistung"). Verjährungsunterbrechende Wirkung hat auch ein Anerkenntnis, das sich nur

auf den Grund des Anspruchs bezieht (allg. Meinung, vgl. etwa MünchKomm - von Feldmann 2. Aufl. § 208 Rdn. 4 m. w. Nachw. aus der BGH-Rspr.).

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne